

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 (Kabinettsbefassung: 27.05.2026)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind Minderjährige, die gegen Entgelt (sonstige) sexuelle Handlungen an oder vor Dritten vornehmen oder an sich vornehmen lassen. Betroffen sind ferner junge Menschen bis 27 Jahre, die Opfer von Menschenhandel werden. Zudem sind junge Frauen bis zum 27. Lebensjahr betroffen, die Opfer weiblicher Genitalverstümmelung sind oder von ihr bedroht werden.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Künftig soll das Veranlassen minderjähriger Personen zur entgeltlichen Vornahme sonstiger sexueller Handlungen unter Strafe gestellt werden (§ 179a Abs. 1 StGB). Erfasst wären damit auch Fälle, in denen kein Geschlechtsverkehr im engeren Sinne vorliegt und keine ausbeuterische Situation nachweisbar ist. Dadurch könnten Minderjährige davor geschützt werden, sexuelle Handlungen, die keinen Geschlechtsverkehr im engeren Sinne darstellen, gegen Entgelt zu erbringen.
- Die Strafbarkeit für die entgeltliche Inanspruchnahme sexueller Dienste Minderjähriger soll unabhängig vom Alter der handelnden Person und unabhängig davon, ob körperlicher Kontakt stattfindet, erweitert werden (§ 181a Abs. 1 u. 2 StGB). Dadurch können Strafbarkeitslücken geschlossen und der Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung gestärkt werden.
- Die für den Straftatbestand des Menschenhandels erforderlichen Ausbeutungsformen sollen konkretisiert und erweitert werden. Dabei soll u. a. auch die Zwangsheirat explizit als ausbeuterische Situation gesetzlich erfasst werden (§ 232 Abs. 1 Nr. 8 StGB). Dies kann zum Schutz junger Menschen vor Menschenhandel beitragen und den Opferschutz insgesamt stärken.
- Die geplante Erweiterung des Straftatbestands der weiblichen Genitalverstümmelung soll nicht nur die unmittelbare Durchführung der Tat, sondern auch das Veranlassen entsprechender Handlungen, insbesondere durch Gewalt, Drohung oder Täuschung erfassen (§ 226a Abs. 2 StGB). Dadurch können junge Frauen besser strafrechtlich geschützt, bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen und Straftaten im Zusammenhang der weiblichen Genitalverstümmelung wirksamer verfolgt werden.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/verfolgung-menschenhandel>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.